

**Nachtragssatzung zur Satzung
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
für die Erschließungsanlage Wildphal/Oberkülheim**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 01.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§8 der „Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage Wildphal/Oberkülheim“ vom 23.06.2020 wird wie folgt geändert:

Die Erschließungsanlage Wildphal/Oberkülheim ist endgültig hergestellt, wenn

- a) die Stadt Eigentümerin der Flächen für die Erschließungsanlage mit der Ausnahme der Flurstücke 750/63, 1709, 1752, 1764, 1766, 1772, 1774, 1855 und 1329 Gemarkung Herkenrath, Flur 10 ist und diese mit betriebsfertigen Entwässerungs- und Beleuchtungsanlagen ausgestattet sind und
- b) sie auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise hergestellt (befestigt) sind.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

HINWEIS:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
 - b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
 - c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.